

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 07. März 2024

Nr. 05/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
21	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	18
22	Stadt Hohenberg; Wohnmobilstellplatz; Satzung Nr. 2 zur Änderung der Gebührensatzung	18
23	Gemeinde Tröstau; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung (Art. 8 BayStrWG); Waldweg 155	18
24	Gemeinde Tröstau; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung (Art. 8 BayStrWG); Waldweg 157	19
25	Gemeinde Tröstau; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung (Art. 8 BayStrWG); Waldweg 158	19
26	Markt Thierstein; Bauleitplanung; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „FERIENHAUSRSORT SCHWARZENHAMMER“ im Parallelverfahren	20
27	Gemeinde Tröstau; Bauleitplanung; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau	21
28	Gemeinde Tröstau; Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“	21

Nr. 21

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. ²⁾

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag;

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über

das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wunsiedel, 04.03.2024

gez. Höfer

¹⁾Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

²⁾ Diese stehen auch digital unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/informationen-waehler/unionsbuerger.html>.

Nr. 22

Stadt Hohenberg:

Aktenzeichen: 99-03-98-075562

Wohnmobilstellplatz;
Satzung Nr. 2 zur Änderung der Gebührensatzung

Seit einigen Jahren ermöglicht die Stadt Hohenberg a. d. Eger die Nutzung des Wiesenfestplatzes auch als Wohnmobilstellplatz. Um für Strom- und Wasserverbrauch Gebühren erheben zu können, wurde im Mai 2019 ein entsprechender Münzautomat angeschafft und Strom- und Wasseranschlüsse hergestellt (Gesamtkosten: 4.737,79 €; Stadtratsbeschluss v. 25.02.2019).

Seit der Installation des Gebührenautomaten sind folgende Einnahmen verbucht worden:

2019:	3.740,10 €
2020:	7.126,50 €
2021:	9.460,00 €
2022:	10.640,50 €
2023:	12.138,45 €

Der Stadtrat hat am 21.09.2020 beschlossen, dass pro Tag und Fahrzeug für den Stellplatz, Strom und Wasser ab 2021 8 €, ab 2022 10 € und optional ab 2023 12 € an Gebühren berechnet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die geplante Anhebung der Gebühren auf 12 € zurückgestellt (Stadtratsbeschluss v. 26.10.2021).

In diesem Jahr soll mit den erwarteten Mehreinnahmen eine Waschmaschine mit Bezahlvorrichtung angeschafft werden. Der Kassenautomat für die Gebührenberechnung mit 12 € wurde bereits Anfang dieses Jahres umgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Anhebung der Gebühren auf 12 € wird beschlossen. Die entsprechende Satzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Schirnding, 11.03.2024

gez. Jürgen Hoffmann; 1. Bürgermeister

Nr. 23

Gemeinde Tröstau

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung (Art. 8 BayStrWG)**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" beabsichtigt die Gemeinde Tröstau den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 155 einzuziehen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dieser nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung

Straße: nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 155
Straßenklasse: öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges: 155
Stadt/Gemeinde: Tröstau
Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:
Flurnummern: 1005/0, Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt: Abzweigung vom ausgebauten öffentl. Feld und Waldweg Nr.20 "Kühbergweg" Fl.Nr. 1009 Gemarkung Vordorf
Endpunkt: Nordwestgrenze des Fl.Nr. 1006 Gemarkung Vordorf
Länge: 0,060 km
Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die für die beabsichtigte Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.03.2024 - 07.06.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, erhoben werden. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, die entsprechende Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Tröstau, 21.02.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 24

Gemeinde Tröstau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" beabsichtigt die Gemeinde Tröstau den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 157 teilweise einzuziehen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Teil des Weges nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung nach beabsichtigter Einziehung

Straße: nicht ausgebauter öffentl. Feld- und Waldweg Nr. 157
Straßenklasse: öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges: 157
Stadt/Gemeinde: Tröstau
Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:
Flurnummern: 984 (Teilfl.), Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt: südwestliche Ecke der Fl.-Nr. 999 der Gemarkung Vordorf
Endpunkt: Einmündung in den nicht ausgebauten öffentl. Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 983 Nr. 158 Gemarkung Vordorf
Länge: 0,092 km
Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die für die beabsichtigte Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.03.2024 - 07.06.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, erhoben werden. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, die entsprechende Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Tröstau, 22.02.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 25

Gemeinde Tröstau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" beabsichtigt die Gemeinde Tröstau den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 158 teilweise einzuziehen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Teil des Weges nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung nach beabsichtigter Einziehung

Straße:	nicht ausgebauter öffentl. Feld- und Waldweg Nr. 158
Straßenklasse:	öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges:	158
Stadt/Gemeinde:	Tröstau
Landkreis:	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Widmungsbeschränkung:	
Flurnummern:	983/0 (Teilfl.), Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt:	westliche Ecke der Fl.-Nr. 982 der Gemarkung Vordorf; Abzweigung vom ausgebauten öffentl. Feld und Waldweg Nr. 20 "Kühbergweg" Fl.Nr. 1009 Gemarkung Vordorf
Endpunkt:	nordöstliche Ecke der Fl.-Nr. 985 der Gemarkung Vordorf; Einmündung in den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr.987 Gemarkung Vordorf
Länge:	0,286 km
Baulastträger:	Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die für die beabsichtigte Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07.03.2024 - 07.06.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, erhoben werden. Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, die entsprechende Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Tröstau, 22.02.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 26

Markt Thierstein

Bauleitplanung des Marktes Thierstein

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Ferienhausresort Schwarzenhammer“ im Parallelverfahren – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Fassung vom 15.01.2024

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Thierstein hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans „Ferienhausresort Schwarzenhammer“ beschlossen.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgte durch die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 a BauGB) und wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.2023 bis zum 24.07.2023 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden nochmals überarbeitet und in die Planunterlagen aufgenommen.

Folgendes Grundstück wird in die Bauleitplanung aufgenommen: Fl.Nr. 1566 der Gemarkung Schwarzenhammer.

Hierzu soll der bestehende Flächennutzungsplan, der die Fläche als Mischgebiet ausweist, geändert werden. Der Flächennutzungsplan soll hier in Zukunft ein „SONDERGEBIET“ ausweisen.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll hier auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhausresort Schwarzenhammer“ erstellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele angestrebt:

Darstellung als „SONDERGEBIET (SO)“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO um hier die Errichtung eines Ferienhausresorts zu ermöglichen.

Die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 a BauGB) und wird gleichzeitig mit der erneuten Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplans „Ferienhausresort Schwarzenhammer“ mit Begründungen, jeweils in der Fassung vom 15.01.2024, liegt in der Zeit vom

11.03.2024 bis 24.03.2024

öffentlich aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer- Nr. 2.06, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der Telefonnummer 09233/77422-40 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter <https://www.thierstein.de> (Bekanntmachungen), auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Marktgemeinderat des Marktes Thierstein.

Thierstein, 28.02.2024

Thomas Schobert
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 20/2023 am 07.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bürogebäudes für eine ortsansässige Rechtsanwaltskanzlei geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau ist das betreffende Grundstück derzeit als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um das geplante Vorhaben dort verwirklichen zu können. Der Änderungsbereich wird gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen und umfasst eine Fläche von 0,08 ha.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 05.01.2024 bis 05.02.2024 durchgeführt. In der Gemeinderatssitzung am 20.02.2024 wurde der daraufhin überarbeitete Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung 10.02.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.02.2024 liegt mit Begründung in der Zeit vom

08.03.2024 bis 08.04.2024

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ferner können die Entwürfe im Internet unter <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Tröstau abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Leupoldsdorf für den Bereich der Fl.-Nr. 742/1 Gemarkung Tröstau unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 21.02.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein; Erster Bürgermeister

Nr. 28

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich der Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1009 (Teilfläche) der Gemarkung Vordorf;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 11/2023 am 04.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003 1004, 1005, 1006, 1007 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1009 Gemarkung Vordorf. Bisher war der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau dargestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist auf den vorstehend genannten Grundstücken eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 21,3 ha. Die geplante Anlage soll natur- und landschaftsverträglich auf den genannten Flächen errichtet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 durchgeführt. In der Gemeinderatssitzung am

20.02.2024 wurden die Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ jeweils einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ in den Fassungen vom 01.02.2024 liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

08.03.2024 bis 08.04.2024

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus. Ferner können die Entwürfe im Internet unter <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Tröstau abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Im Rahmen der Stellungnahme ist auch eine Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB möglich. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden durch Anschreiben gesondert um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Derzeit liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Tiere	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom Februar 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 01.02.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 11.01.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Fichtelgebirgsverein vom 14.01.2024 zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Landschaft und Tourismus. Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 09.01.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft.
Pflanzen	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom Februar 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 01.02.2024.

				Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 11.01.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Fichtelgebirgsverein vom 14.01.2024 zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Landschaft und Tourismus. Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 09.01.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft.
Fläche	X			Umweltbericht mit Begründung vom 10.02.2023. Erhöhung der Biodiversität. Kein landwirtschaftlicher Flächenverlust. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 11.01.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz. Stellungnahme des Fichtelgebirgsverein vom 14.01.2024 zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Landschaft und Tourismus. Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 09.01.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft. Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 04.01.2024 zum Flächenverlust. Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt vom 10.01.2024 zum Thema Altbergbau. Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Oberfranken – Ost vom 16.01.2024 zur Lage der Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Boden	X			Umweltbericht der Fa. Grünstifter mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom Februar 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung). Begründung zum Bauleitplan vom 01.02.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 09.01.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.01.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz.
Wasser	X			Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.01.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz. Entwässerungsgutachten der Fa. Sonnwinn vom Januar 2024.
Luft	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten.
Klima/Luft	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – mikroklimatische Veränderungen ohne relevante Auswirkungen.
Wirkungsfüge § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
Landschaft	X			Blendgutachten der Fa. Sonnwinn vom 18.01.2024 Begründung zum Bauleitplan vom 01.02.2024. Stellungnahme des Amtes für Ernährung,

				<p>Landwirtschaft und Forsten vom 12.01.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 11.01.2024 zu den Themen Natur- und Artenschutz.</p> <p>Stellungnahme des Fichtelgebirgsverein vom 14.01.2024 zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Landschaft und Tourismus.</p> <p>Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 09.01.2024 zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz und Landschaft.</p> <p>Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 04.01.2024 zum Flächenverlust. Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt vom 10.01.2024 zum Thema Altbergbau.</p> <p>Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Oberfranken – Ost vom 16.01.2024 zur Lage der Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.</p>
Biologische Vielfalt	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu prognostizieren.
Natura 2000			X	
Mensch / Bevölkerung und ihre Gesundheit	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Kulturgüter			X	Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden.
Sonstige Sachgüter			X	Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Emissionen			X	Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Keine relevanten elektrischen oder magnetischen Felder, keine Emissionen an die Luft.
Abfälle und Abwasser	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, kein anfallendes Abwasser. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 12.01.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.
Nutzung erneuerbarer Energie, Energieeinsparung	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Bauleitplanung entspricht dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Darstellung Landschaftsplan	X			Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau.

Darstellung Sonstige Pläne insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionschutz-recht			X	Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Wasserrechtliche Belange werden im Zuge Niederschlagswasserversicherung berührt. Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, keine Einträge im Altlastenkataster vorhanden. Immissionschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.
Wechselwirkungen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB		X		Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – als Wechselwirkungen nach UVPG werden die ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter aufgefasst. Erhebliche Auswirkungen auf schutzgutübergreifende Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden.
Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen			X	
Luftqualität in bestimmten Gebieten mit festgelegten Immissionsgrenzwerten			X	

Weiterhin sind folgende Arten sonstiger Informationen verfügbar:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Belange der Wirtschaft, auch mittelständische Strukturen im Interesse einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Belange der gewerblichen Wirtschaft werden insoweit berührt, dass ein Unternehmen Investitionen zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien tätigt. Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden berührt, weil landwirtschaftliche Flächen für den Zwischennutzungszeitraum aus der landwirtschaftlichen Hauptproduktion herausgenommen werden.
Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit	X			Umweltbericht mit Begründung vom Februar 2024. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 12.01.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz, Öffentliche Sicherheit, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Straßen und Brandschutz.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 21.02.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein Erster Bürgermeister

